OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604683/3/JS

Datum:
Linz, 1. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der L O B, x, x, vom 3.8.2021 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.7.2021, GZ: VStV/921300890170/2021, wegen fünf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und einer Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die verhängten Geldstrafen des angefochtenen Straferkenntnisses zu den Spruchpunkten 5. und 6. wie folgt herabgesetzt:
Zu Spruchpunkt 5.: 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden)
Zu Spruchpunkt 6.: 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden)
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich von 176,30 Euro auf 160,30 Euro. Die Vorschreibung der Kosten der Untersuchungen gemäß § 5a Abs. 2 StVO 1960 von 792 Euro und 305,30 Euro wird hingegen bestätigt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 292,60 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 16.7.2021 fünf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und eine Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) vor:

„[...]

Spruch

1. Datum/Zeit: 19.05.2021, 20:10 Uhr
   Ort: 4030 Linz, Flötzerweg 101
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
   Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch **Suchtgift** beeinträchtigten Zustand gelenkt.

2. Datum/Zeit: 19.05.2021, 20:10 Uhr
   Ort: 4030 Linz, Vogelfängerweg 15
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
   Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

3. Datum/Zeit: 19.05.2021, 20:10 Uhr
   Ort: 4030 Linz, Vogelfängerweg 15
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
   Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

4. Datum/Zeit: 19.05.2021, 20:12 Uhr
   Ort: 4030 Linz, Bauerstraße 15
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
   Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

5. Datum/Zeit: 19.05.2021, 20:10 Uhr

Ort: 4030 Linz, Vogelfängerweg 15

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

6. Datum/Zeit: 19.05.2021, 20:12 Uhr

Ort: 4030 Linz, Bauerstraße 15

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO, BGBl. I Nr. 161/2020
2. § 4 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. I Nr. 161/2020
3. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 169/2020
4. § 4 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. I Nr. 161/2020
5. § 4 Abs. 5 StVO, BGBl. I Nr. 161/2020
6. § 4 Abs. 5 StVO, BGBl. I Nr. 161/2020

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) gemäß § 99 Abs. 1b StVO

Zu Spruchpunkt 2.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 3.: 363 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage 23 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG

Zu Spruchpunkt 4.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 5.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO

Zu Spruchpunkt 6.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO

Weiters wurde ihr die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 176,30 Euro gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auferlegt. Darüber hinaus wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 5a Abs. 2 StVO zum Ersatz der Barauslagen für die klinische

Untersuchung in Höhe von 305,30 Euro und für die Blutauswertung der Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH in Höhe von 792 Euro verpflichtet.
1.2. Die Beschwerdeführerin erhob ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen die verfahrensgegenständliche Beschwerde („Einspruch“) vom 3.8.2021. Die verhängten Strafen und damit der zu zahlende Gesamtbetrag seien zu hoch, da sie arbeitslos sei und daher über wenig Einkommen (ca. 750 Euro monatlich) verfüge. Die Beschwerdeführerin bedauerte darin ihr Fehlverhalten und ersuchte um eine Reduktion der Strafen sowie die Erlassung der Kosten.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Die Beschwerdeführerin (geb. 15.1.2003) lenkte am Vorfallstag im Stadtgebiet von Linz den auf sie zugelassenen Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x, obwohl sie durch Suchtgift beeinträchtigt war und keine Lenkberechtigung besitzt. Sie touchierte am Vogelfängerweg einen parkenden Pkw, wodurch dessen vordere linke Stoßstange zerkratzt und die Halterung des linken Außenspiegels verdreht wurde. Ohne anzuhalten fuhr die Beschwerdeführerin jedoch weiter und prallte in der Folge in der Bauerstraße auf einen parkenden Pkw, der durch die Kollision im Bereich der linken Stoßstange bzw. des linken Vorderlichtes beschädigt wurde. Wiederum fuhr die Beschwerdeführerin ungeachtet der Kollision weiter. Der Pkw der Beschwerdeführerin wurde durch die Kollisionen im Bereich der linken vorderen Stoßstange und entlang der Fahrerseite erheblich beschädigt. Gegenüber der Polizei bestritt die Beschwerdeführerin, den Pkw gelenkt zu haben, da sie nicht im Besitz einer Lenkberechtigung sei.
2.2. Da die Beschwerdeführerin bei der Polizeikontrolle offensichtliche Anzeichen einer möglichen Suchtgiftbeeinträchtigung aufwies, wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt, der positiv (THC) verlief. In der Folge wurde die Beschwerdeführerin polizeiamtsärztlich untersucht. Der freiwillig durchgeführte Urintest ergab ebenfalls ein positives Ergebnis (THC). Die untersuchende Ärztin kam zu dem gutachterlichen Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Suchgiftbeeinträchtigung nicht fahrtüchtig ist. Das der Beschwerdeführerin im Rahmen der Untersuchung abgenommene Blut wurde in einem Labor chemisch untersucht und konnte darin eine THC-Konzentration von 9,2 ng/mL medizinisch nachgewiesen werden, was einer – im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern – mittleren THC-Konzentration entspricht. Die vorgelegene THC-Carbonsäure-Konzentration spricht für einen zumindest häufigeren Konsum THC-haltiger Produkte durch die Beschwerdeführerin. Für die Durchführung der polizeiamtsärztlichen Untersuchung liefen Gebühren in Höhe von 305,30 Euro und für die Blutuntersuchung durch das Labor Gebühren in Höhe von 792 Euro auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Der Tathergang, der sich aus der im Verfahrensakt befindlichen polizeilichen Anzeige ergibt, wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Aufgrund der in den Lichtbildern der Anzeige dokumentierten maßgeblichen Beschädigungen der Fahrzeuge musste die Beschwerdeführerin die Kollisionen auch zweifelsfrei wahrgenommen haben. Die Feststellungen zur Suchtgiftbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin basieren auf den Gutachten der Polizeiärztin und des Labors im Verfahrensakt.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN). Hinsichtlich der Schuldfrage zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

4.3. Zu den maßgeblichen Bestimmungen:

4.3.1. Die Bestimmung des § 4 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019) lautet auszugsweise:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]“

4.3.2. Die Bestimmung des § 5 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017) lautet auszugsweise:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]“

4.3.3. Die Bestimmung des § 99 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 in der im Vorfallszeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 39/2013) lautet auszugsweise:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]“

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]“

4.3.3. Die Bestimmungen des § 1 und § 37 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lauten auszugsweise:

“§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

[...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]
[...]
§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]
[...]
(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
[...]

4.4. Zu den Verwaltungsübertretungen im Einzelnen:

4.4.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht demnach eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: eine bis sechs Wochen) zu bestrafen, wer – wie die Beschwerdeführerin – in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt.

4.4.2. Zu den Spruchpunkten 2. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht demnach eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer – wie die Beschwerdeführerin - als Fahrzeuglenkerin einen Verkehrsunfall verursacht und nicht sofort anhält.

4.4.3. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG begeht demnach eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 363 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer – wie die Beschwerdeführerin – ein Kraftfahrzeug ohne einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung lenkt.

4.4.4. Zu den Spruchpunkten 5. und 6. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht demnach eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer – wie die Beschwerdeführerin – als Fahrzeuglenkerin einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und weder die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall verständigt noch den weiteren Unfallbeteiligten ihre Identität (Name, Anschrift) nachweist.

4.4.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift – wie die gegenständlichen – über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung – wie bei den gegenständlichen – der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und

der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es handelt sich demnach um Ungehorsamsdelikte (vgl. VwGH 20.7.2004, 2002/03/0223; VwGH 29.1.1986, 85/03/0116; VwGH 30.4.2003, 2000/03/0165; VwGH 25.9.1991, 91/02/0047).

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafen:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungs-kriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Von der belangten Behörde wurde zu Recht kein Erschwernisgrund und ein unterdurchschnittliches Einkommen der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Neben ihrer bisherigen Unbescholtenheit ist weiters auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Verwaltungsübertretungen vor Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 34 Abs. 1 Z 1 StGB) beging, mildernd zu berücksichtigen.

4.5.3. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor alkoholisierten oder durch Suchtgift beeinträchtigten Fahrzeuglenkern kommt ein hoher Stellenwert zur Wahrung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit von Menschen im Straßenverkehr zu (vgl. VwGH 17.9.2002, 2002/18/0188). Dadurch, dass die Beschwerdeführerin in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand einen Pkw lenkte, hat sie das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt. Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen. Die von der belangten Behörde zu Recht verhängte Geldstrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) entspricht dabei ohnedies der Mindeststrafe nach dem Strafrahmen des § 99 Abs. 1b StVO.

Auch liegen keine Umstände für eine außerordentliche Milderung der Strafe (§ 20 VStG) vor: Zum einen war die Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt bereits 18 Jahr alt, sohin keine Jugendliche (§ 4 Abs. 2 VStG) mehr. Zum anderen setzt die Anwendung des § 20 VStG voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe

beträchtlich überwiegen. In concreto ist zu berücksichtigen, dass die THC-Konzentration der Beschwerdeführerin (im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern) in keinem geringen Bereich lag, die Beschwerdeführer ihre suchtgiftbeeinträchtigte Fahrt auch trotz zweier Verkehrsunfälle nicht beendete und die Fahrt vor der Polizei leugnete. In Anbetracht einer solchen wesentlichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Beschwerdeführerin kann dem bloßen Alter und der bisherigen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin kein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG ausgegangen und die Mindeststrafe herabgesetzt werden könnte (vgl. VwGH 27.6.2019, Ra 2018/02/0096)

4.5.4. Zu den Spruchpunkten 2. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Das im § 4 Abs. 1 lit. a StVO angeordnete sofortige Anhalten des Fahrzeuges nach einem Verkehrsunfall hat den Zweck, dass sich der Lenker überzeugt, ob und in welchem Ausmaß durch den Verkehrsunfall Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die von ihm zu treffende Maßnahmen zur Vermeidung erfordern (vgl. VwGH 9.11.1988, 88/03/0047). Dadurch, dass die Beschwerdeführerin, obwohl sie ein parkendes Fahrzeug touchierte, ihre Fahrt ohne Anzuhalten fortsetzte, in der Folge auf ein weiteres parkendes Fahrzeug auffuhr und erneut – wiederum ohne Anzuhalten – weiterfuhr hat sie wesentlich gegen den Schutzzweck dieser Bestimmung verstoßen. Der Beschwerdeführerin ist dabei ein vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen, da sie jeweils weiter fuhr, obwohl sie in beiden Fällen wissen musste, dass sie ein parkendes Fahrzeug beschädigte. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von je 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 1 Tag 9 Stunden) aus spezial- und generalpräventiven Gründen jedenfalls angemessen. Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe, die sich ohnedies nur im unteren Bereich des Strafrahmens von 36 bis 2.180 Euro bewegt, ist auch notwendig, um die Beschwerdeführerin und die übrigen Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, ein Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall nicht anzuhalten.

4.5.5. Zum Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG) gehört nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Die Beschwerdeführerin hat durch das inkriminierte Lenken des Pkws, obwohl sie keine Lenkberechtigung besitzt, wesentlich gegen das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit verstoßen. Da die Beschwerdeführerin wusste, dass sie keine Lenkberechtigung besitzt, ist ihr ein vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen. Die Strafsanktionsnorm sieht bei einer Maximalstrafdrohung von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) eine Mindeststrafe von 363 Euro vor, die von der belangten Behörde (auch hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 23 Stunden) zu Recht verhängt wurde. Gründe für eine außerordentliche Milderung der Strafe (§ 20 VStG) liegen in Anbracht der

wesentlichen Beeinträchtigung der Verkehrsbeeinträchtigung durch die inkriminierte Fahrt ohne Lenkberechtigung, die die Beschwerdeführerin auch nach zwei Verkehrsunfällen nicht beendete, nicht vor. Es darf im Übrigen zu den Ausführungen zu Punkt 4.5.3. verwiesen werden.

4.5.6. Zu den Spruchpunkten 5. und 6. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Sinn der Verständigungspflicht des § 4 Abs. 5 StVO ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden - aus welchen Gründen auch immer - nicht zu Stande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl. VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064). Sie dient damit dem Schutz der Verkehrsteilnehmer. Dadurch, dass die Beschwerdeführerin trotz zweier Verkehrsunfälle mit parkenden Fahrzeugen die Polizei wissentlich nicht verständigte, wodurch die Polizei gezwungen war, die Beschwerdeführerin als unfallverursachende Lenkerin zu ermitteln, hat sie vorsätzlich und wesentlich gegen den Schutzzweck dieser Norm verstoßen. Bei einem Strafrahmen von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Anbetracht der Milderungsgründe und des geringen Einkommens der Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von je 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 1 Tag 8 Stunden) als tat- und schuldangemessen und noch ausreichend, um die Beschwerdeführerin sowie die übrigen Verkehrsteilnehmer dazu zu veranlassen, im Falle eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden die Polizei zu verständigen, sollte ein wechselseitiger Nachweis der Identität nicht möglich sein.

4.6. Zum Begehren der Beschwerdeführerin, aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Strafe zu reduzieren und die Kosten zu erlassen, ist die Beschwerdeführerin der Vollständigkeit halber auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hinzuweisen, wonach einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung durch die belangte Behörde zu bewilligen ist, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird.

Zu Punkt II.:

5.1. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der zu den Spruchpunkten 5. bis 6. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Strafen auf jeweils 70 Euro vermindert sich der von der Beschwerdeführerin zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten von 176,30 Euro auf 160,30 Euro (10 % von 1.603 Euro).

5.2. Die Kostentragungspflicht der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Gebühren der polizeiamtsärztlichen Untersuchung (305,30 Euro) und der chemischen

Untersuchung der Blutprobe der Beschwerdeführerin durch die Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH (792 Euro) gründet sich auf die festgestellte Suchtgiftbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin (THC-Konzentration im Blut: 9,2 ng/mL). Diese Gebühren sind daher gemäß § 5a Abs. 2 StVO ebenfalls von der Beschwerdeführerin zu zahlen.

Zu Punkt III.:

6. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Nach Abs. 8 par. cit. sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Im Hinblick auf die Bestätigung der Strafen zu den Spruchpunkten 1. (800 Euro), 2. (150 Euro), 3. (363 Euro) und 4. (150 Euro) des angefochtenen Straferkenntnisses betragen die zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens 292,60 Euro (20 % von 1.463 Euro).

Zu Punkt IV.:

7.1. Zu den Spruchpunkten 1. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

7.2. Zu den Spruchpunkten 5. bis 6. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich –

eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. b StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von je 70 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu den Spruchpunkten 1. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu den Spruchpunkten 5. bis 6. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack